

Rechtsinfo

DSGVO, DSG - Klarstellungen

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das nationale Datenschutzgesetz (DSG) sind sehr umfassende Werke und nicht jede Bestimmung verfügt über eine Klarheit, die die Anwendung der Materie vereinfachen würde. Antworten auf Unklarheiten oder auf durchaus berechnigte Fragen aus der Praxis werden wohl erst im Laufe der Zeit durch behördliche und gerichtliche Entscheidungen, Novellen des Gesetzgebers oder fundierte Kommentare dazu beantwortet werden können. Einige kursierende Missverständnisse oder Fehlinterpretationen dieser Bestimmungen können bereits zu diesem Zeitpunkt klargestellt werden.

1. „*Ohne Zustimmung dürfen keine Daten mehr verarbeiten werden?*“

Kaum umzusetzen und auch nicht richtig. Festgelegt ist, dass jede Datenverarbeitung „**rechtmäßig**“ erfolgen muss, d.h. eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Eine ausdrückliche Zustimmung ist erst dann einzuholen, wenn es an einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage, einem berechtigten Interesse (muss begründet werden!) oder lebenswichtigen Interesse fehlt. Wird eine Einwilligung eingeholt, ist gleichzeitig auch ein Widerrufsrecht einzuräumen.

Legt ein Gesetz (z.B. Meldegesetz) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest, liegt bereits eine Rechtsgrundlage vor und es ist keine Zustimmung erforderlich. Diese Daten dürfen allerdings nur im Rahmen des Gesetzes und nicht für Marketingzwecke verwendet werden – ist dies gewünscht, muss unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine ausdrückliche Zustimmung mit Widerrufsmöglichkeit eingeholt werden.

Weitere Infos dazu können [hier](#) abgerufen werden.

2. „Bei jedem geringfügigen Verstoß drohen EUR 20.000.000,-- Strafe?“

Wohl kaum - die DSGVO hat einen **Strafrahmen** festgelegt und je nach Verstoß beträgt dieser **bis** EUR 20 Mio. oder 4 % des Vorjahresumsatzes bzw. **bis** EUR 10 Mio. oder 2 % des Vorjahresumsatzes. Weiters legt die DSGVO fest, dass Geldbußen zwar wirksam und abschreckend, aber auch **verhältnismäßig** sein sollen.

3. „Mit dem Datenschutz-Deregulierungsgesetz ersetzt „verwarnen“ „strafen“?“

Nicht wirklich, denn hiermit wurde die Verhältnismäßigkeit auch im DSG normiert – Strafen sollen also **angemessen** ausfallen. Weiters wurde festgelegt, dass die Datenschutzbehörde insbesondere bei erstmaligen Verstößen von ihren sog. Abhilfebefugnissen, insbesondere durch Verwarnen, Gebrauch machen wird. Die vorgesehenen Geldbußen bleiben bestehen.

4. „Behörden und öffentlichen Stellen kann nichts passieren?“

Es ist zu bedenken, dass Verstöße auch anderweitig bestraft werden können. So können bspw. auf dem Zivilrechtsweg **schadenersatzrechtliche** Ansprüche, Verstöße gegen das **Telekommunikationsgesetz** (Newsletter) oder **Wettbewerbsrecht** geltend gemacht werden. Aufgrund der nicht ganz eindeutigen Formulierungen in der DSGVO sowie im DSG wird sich zeigen, wer tatsächlich als „öffentliche Stelle“ gilt.

5. „Seit Inkrafttreten der DSGVO dürfen keine Newsletter mehr zugesandt werden?“

Seit Jahren gelten für Newsletter sehr strenge Regelungen, die im Telekommunikationsgesetz festgelegt sind. Es handelt sich also weder um ein neues noch um ein ausschließlich datenschutzrechtliches Thema. Schon vor Inkrafttreten der DSGVO durften Newsletter nur bei Vorliegen einer **ausdrücklichen Zustimmung** inklusivem Widerrufsrecht zugesandt werden. Details dazu finden Sie in einer gesonderten [Rechtsinfo zur elektronischen Werbung](#).

6. „Mit einem Auftragsverarbeiter wird auch die Verantwortung an diesen übertragen?“

Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt beim sog. **Verantwortlichen**, also dem Auftraggeber. Auftragsverarbeiter (früher als „Dienstleister“ bezeichnet) werden im Auftrag des Verantwortlichen tätig und sind „nur“ im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben / Befugnisse verantwortlich. Im Zuge von sog. Auftragsverarbeitungsverträgen wird die konkrete Datenverarbeitung inkl. der jeweiligen Rechte und Pflichten definiert und somit festgelegt, wie weit die jeweiligen Befugnisse gehen.

7. „Das Recht auf Auskunft bezieht sich auf „alle“ Informationen?“

Zunächst ist zu prüfen, was die betroffene Person konkret vom Verantwortlichen wissen möchte und dementsprechend ist Auskunft im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu geben. Gesetzlich festgelegt wurde nun ein Schutz von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**, d.h., die Verantwortlichen dürfen den betroffenen Personen das Auskunftsrecht **mit einer entsprechenden Begründung** verweigern, wenn dadurch ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. jene von Dritten verletzt werden würden.

8. DSGVO – FAQ?

Grundsätze, Rechte & Verpflichtungen der DSGVO können in einer eigenen [Rechtsinfo](#) nachgelesen werden.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

August 2018
Mag. Alexandra Fally, LL.B.